

# Geheimhaltungsverpflichtung

zwischen

Meta-Sys AG  
Stauffacherstrasse 96  
8004 Zürich  
(im folgenden "**Beauftragter**" genannt)

und

**FIRMA**  
Adresse  
Ort  
(im folgenden "**Auftraggeber**" genannt)

betreffend

**Verarbeitung von Immobiliendaten**

## Präambel

Die Meta-Sys AG beschäftigt sich mit der Entwicklung von Immobilien-Informationssystemen.

Da nicht auszuschliessen oder je nach Auftragsentwicklung sogar notwendig ist, dass der Beauftragte im Rahmen seiner Auftragserfüllung Kenntnis und Einblick in geschäftliche bzw. juristische Unterlagen, Daten oder Informationen erhält, wird der Beauftragte mittels vorliegender Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet. Er ist verpflichtet, weitere involvierte Personen in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubinden und auf die Folgen bei Nichteinhaltung hinzuweisen.

## Geheimhaltungsverpflichtung

1. Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass er und alle seine Hilfspersonen (Mitarbeiter des Beauftragten sowie Unterbeauftragte und deren Angestellte etc.) zu absoluter Verschwiegenheit über alle geschäftlichen und juristischen Angelegenheiten, die der Beauftragte im Rahmen seiner Auftragserfüllung (innerhalb oder ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten der **FIRMA**) wahrnimmt oder ihm für die Auftragserfüllung mitgeteilt werden (unabhängig von ihrem Geheimhaltungscharakter), verpflichtet ist. Der Beauftragte anerkennt, dass er und seine Hilfspersonen neben den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) der Bestimmung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und den Bestimmungen von Art. 47 Bankengesetz (Bankkundengeheimnis) unterstehen. (Der genaue Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmungen befindet sich im ANHANG 1 dieser Vereinbarung.)
2. Dem Beauftragten und seinen Hilfspersonen ist es insbesondere untersagt, jegliche Arten von Unterlagen, Daten oder Informationen (auf Papier oder elektronisch gespeichert sowie akustisch oder auf andere Art, auch zufällig, wahrgenommene) ohne ausdrückliche Einwilligung der **FIRMA** einzusehen, in seinen Besitz zu bringen, sich anzueignen, mitzunehmen oder Kopien, Abzüge oder Auszüge davon anzufertigen, an Dritte weiterzuleiten oder diesen Einsicht zu gewähren, zu einem anderen als dem Zweck des Auftrages zu benutzen oder Dritten vom Inhalt solcher Unterlagen/Informationen zu berichten. Sie verpflichten sich, alle in diesem Zusammenhang ausgehändigten oder erstellten Dokumente strikte unter Verschluss zu halten, nur unmittelbar für die Aufgabenerfüllung zu benutzen und auf erstes Verlangen dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter im Original und einschliesslich sämtlicher allenfalls erstellter Kopien zurückzugeben. Ausserdem stellen der Beauftragte und die unterzeichneten Personen mittels modernster Technologie sicher, dass Dritte über das jeweilige Netzwerk oder sonstige Online-Zugänge keinen unberechtigten Zugriff auf eingescannte oder anderweitig mittels EDV elektronisch aufbewahrte Daten nehmen können. Diese Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über die Beendigung des Auftrages hinaus.
3. Der Beauftragte verpflichtet sich, alle seine Hilfspersonen (Mitarbeiter sowie Unterbeauftragte und deren Angestellte etc.) über die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu instruieren und deren Einhaltung zu überwachen. Der Beauftragte hat vorgängig unter Angabe des Namens/der Firma mitzuteilen, welche Mitarbeiter oder Unterbeauftragte ihn bei der Erfüllung des Auftrages unterstützen; dies gilt insbesondere auch, wenn die Hilfspersonen Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten haben sollen. Der Beauftragte wird sich von jeder am Auftrag beteiligten Hilfsperson auf dem von der **FIRMA** im Doppel ausgehändigten Formular für Hilfspersonen (ANHANG 2) bestätigen lassen, dass sie insbesondere die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung eingesehen sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie auf Art. 162 Strafgesetzbuch sowie auf Art. 47 Bankengesetz aufmerksam gemacht worden ist und den Inhalt dieser Vorschriften kennt.
4. Eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung zieht die nach Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, nach Art. 47 Bankengesetz sowie nach weiteren Spezialbestimmungen vorgesehene strafrechtliche Verfolgung nach sich. Unabhängig davon schuldet der Beauftragte für jede schuldhaft Verletzung der vorgenannten Geheimhaltungspflichten eine Konventionalstrafe von CHF 30'000.—. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Beauftragten nicht von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungspflichten; **FIRMA** kann jederzeit die Realerfüllung (=gerichtliche Durchsetzung) der Geheimhaltungsvereinbarung verlangen.

5. Diese Verpflichtung untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Zürich.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Zürich,

Unterschrift Auftraggeber:

Unterschrift Beauftragter:

FIRMA

Meta-Sys AG

## **ANHANG 1:**

### **Gesetzestexte**

#### **(Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB))**

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnutzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.)

#### **(Art. 35 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG))**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekanntgibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekanntgibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

<sup>3</sup> Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.)

#### **(Art. 47)**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;

zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) kommen zur Anwendung.

## ANHANG 2

### Geheimhaltungsverpflichtung für Hilfspersonen (Mitarbeiter sowie Unterbeauftragte und deren Angestellte, etc.)

Name/Vorname:

Von der Firma : Meta-Sys AG

Adresse : Stauffacherstrasse 96

ist im Rahmen des bestehenden Auftrags " **Verarbeitung von Immobiliendaten**" für **FIRMA** tätig.

Er/Sie bestätigt hiermit, dass er/sie die aktuelle Standard-Geheimhaltungsvereinbarung der **FIRMA** gelesen und verstanden hat sowie auf die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), insbesondere auf Art. 35 DSG, aufmerksam gemacht wurde und den Inhalt dieser Vorschriften, die nachfolgend aufgeführt sind, kennt.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, alle Informationen und Angelegenheiten von **FIRMA**, die ihm/ihr im Rahmen der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren.

Ort/Datum: **Zürich,**

Unterschrift:

(Name/Vorname des Unterzeichnenden):

**Geheimhaltungsverpflichtung für Hilfspersonen (Mitarbeiter sowie Unterbeauftragte und deren Angestellte, etc.)**

Name/Vorname:

Von der Firma : Meta-Sys AG

Adresse : Stauffacherstrasse 96

ist im Rahmen des bestehenden Auftrags " **Verarbeitung von Immobiliendaten**" für **FIRMA** tätig.

Er/Sie bestätigt hiermit, dass er/sie die aktuelle Standard-Geheimhaltungsvereinbarung der **FIRMA** gelesen und verstanden hat sowie auf die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), insbesondere auf Art. 35 DSG, aufmerksam gemacht wurde und den Inhalt dieser Vorschriften, die nachfolgend aufgeführt sind, kennt.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, alle Informationen und Angelegenheiten von **FIRMA**, die ihm/ihr im Rahmen der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren.

Ort/Datum: Zürich,

Unterschrift:

(Name/Vorname des Unterzeichnenden)